

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Fulda für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BASA-online) vom 15. April 2020, geändert am 17. November 2021 und 16. November 2022

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindlichen Satzungen sind wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

| | Datum FBR: | Inkrafttreten: | Veröffentlichung: |
|-----------------|------------|----------------|---|
| Prüfungsordnung | 15.04.2020 | 01.04.2021 | 10.12.2020 (AM 38-2020) |
| 1. Änderung | 17.11.2021 | 01.04.2022 | 13.05.2022 (AM 18-2022) |
| 2. Änderung | 16.11.2022 | 01.10.2022 | 13.04.2023 (AM 16-2023) |
| | | | |

Inhaltsübersicht:

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs

§ 4 Module, staatliche Anerkennung

§ 5 Abschlussmodul

§ 6 Anzahl, Anforderungen und Bearbeitungszeit von Prüfungsleistungen

§ 7 Bildung der Gesamtnote

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage: Modulbeschreibungen

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

- (1) Der Bachelorstudiengang zielt auf eine akademische Qualifizierung für die Tätigkeit als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin und ermöglicht bereits im Arbeitsfeld Tätigen eine Weiterqualifikation aus der Berufspraxis durch die systematische Erweiterung ihrer theoretischen und methodischen Kenntnisse.
- (2) Er vermittelt neben wissenschaftlichen auch Anleitungs- Reflektions- und Medienkompetenzen wie praxisforschungsbezogene Kompetenzen und erweitert diese systematisch mit Organisations- und Rechtskompetenzen. Die Lerninhalte und -ziele ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage).

- (3) Die Hochschule Fulda verleiht nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

- (1) Zum Studiengang kann zugelassen werden, wer
 1. über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt,
 2. den Nachweis einer mindestens 3-jährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Wochenarbeitszeit einer vollen Stelle im sozialen Bereich erbringt und
 3. in der Regel eine studienbegleitende Berufstätigkeit im sozialen Bereich von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Wochenarbeitszeit einer vollen Stelle ausübt.
- (2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester.

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs beträgt 4 Jahre (8 Semester).
- (2) Das gesamte Studium umfasst 210 ECTS-Punkte (210 Credits).

§ 4 Module, staatliche Anerkennung

- (1) Der Studiengang umfasst 29 Module (26 Pflichtmodule, darunter zwei Projekte (SW1369, SW1374), das Abschlussmodul (SW1377), das Modul „Staatliche Anerkennung“ (SW1376) sowie 3 Wahlpflichtmodule).
- (2) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Inhalte der Module und die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2).
- (3) Die Wahlpflichtmodule O8 (SW4001), O9 (SW4002) und O10 (SW4003) sind jeweils in Schwerpunkte untergliedert. Alle drei Module sind in demselben Schwerpunkt zu absolvieren.
- (4) Das Modul „Staatliche Anerkennung“ zur Erlangung der staatlichen Anerkennung wird während des Absolvierens des Studiengangs erworben.

§ 5 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul umfasst die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums und dessen Vorbereitung. Die Bearbeitungszeit der Arbeit umfasst 12 Wochen (15 Credits). Die Bearbeitungszeit kann einmalig für 4 Wochen auf Antrag verlängert werden.
- (2) Die Note der Abschlussarbeit geht zweifach in die Gesamtnote des Moduls ein, die Bewertung des Kolloquiums einfach.

§ 6 Anzahl, Anforderungen und Bearbeitungszeit von Prüfungsleistungen

Art und Anzahl der jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage). Bei Teilen einer Prüfung müssen deren Anzahl, Inhalt und Bearbeitungszeit sowie die Gewichtung der Teile für die Gesamtnote von den Prüfern festgesetzt und zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag beim Lehrenden des Moduls um bis 20 Kalendertage verlängert werden.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten, wobei die Credits des Abschlussmoduls doppelt gewichtet werden.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Sommersemester 2021 in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in den berufs begleitenden Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BASA-online) immatrikuliert sind, setzen ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung vom 11.12.2013, zuletzt geändert am 15.06.2016, fort. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Wintersemesters 2024/25.
- (3) Ein Wechsel in diese Prüfungsordnung ist auf Antrag möglich.